Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

„Masterplan Dannenberg (Nebenstedt)“

im Auftrag von:

Stadt Dannenberg (Elbe)
Rosmarienstr. 3
29451 Dannenberg (Elbe)

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am Lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

Am 09.05.2020

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Aufgrund der Biotopstruktur und fehlender Hinweise auf das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Artengruppen im Plangebiet wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG für folgende Artengruppen beauftragt: Vögel und Fledermäuse. Die Artenschutzrechtliche Begutachtung erfolgt auf der Basis einer Potentialanalyse.

1.2 Untersuchungsgebiet

Abb. 1. zeigt ein Luftbild des Untersuchungsgebietes. Das Plangebiet besteht vorwiegend aus Ackerflächen (Abb. 2-3), von denen ein Abschnitt zum Zeitpunkt der Begehung verbracht war (Abb. 1 u.4). Am nordwestlichen Rand befinden sich im Plangebiet Grünflächen, die z.T. mit Obstbäumen oder Gebüschen bepflanzt sind (Abb. 1 u. 5). Am östlichen Rand befindet sich im Plangebiet ein Friedhofsgelände mit Kapelle (Abb. 1 u. 6) und einem hohen Eichenbestand und teilweise alten höhlenreichen Birken im Randbereich. Nördlich davon grenzt eine mit jungen Gehölzen bestandene Ruderalfläche an (Abb. 1 u. 7).
Westlich schließt Wohnbebauung an die Planflächen an. Nördlich die B191, die beidseitig von starken Linden begleitet wird (Abb. 1 u. 8). An der Ostseite grenzt eine Feldstraße an, die nördlich des Friedhofes von einer Eichenreihe (BHD 55cm) begleitet wird (Abb. 1 u. 9). Südlich des Friedhofes wird die Feldstraße von Eichen und Birken begleitet. Eine Alteiche weist einen BHD von ca. 150 cm auf, zwei alte Birken sind reich an Höhlen und können als wertgebende „Habitatbäume“ eingestuft werden (Abb. 1 u. 10).

Abb. 1: Untersuchungsgebiet, Plangebiet rot umrandet; Teilflächen / wertgebende Strukturen: 1 = Grünflächen mit Obstgehölzen und Gebüschen, 2 = Ackerbrache, 3 = Friedhof, 4 = Ruderalfläche mit Gehölzen, 5 = Lindenallee, 6 = Eichenreihe, 7 = Eichenreihe/Alteiche/höhlenreiche Birken, 8 = Eichen-Birkenallee
(Quelle: GoogleMaps)

Abb. 2: Blick auf das Plangebiet aus Richtung Nord-West

Abb. 3: Blick auf das Plangebiet aus Richtung Süd-Ost mit Eichen-Birken-Allee an der L256 (Punkt 8 in Abb. 1)

Abb. 4: Ackerbrache im südwestlichen Teil des Plangebietes (Punkt 2 in Abb. 1)

Abb. 5: Grünflächen im nordwestlichen Teil des Plangebietes (Punkt 1 in Abb. 1)

Dipl.-Biol. Jan Brockmann – Am Lütten Stimbeck 15 – 29646 Bispingen - www.heide-ranger.de

Abb. 6: Friedhof (Punkt 3 in Abb.1)

Abb. 7: Gehölz (Punkt 4 in Abb.1)

Abb. 8: B191 mit Lindenallee (Punkt 5 in Abb. 1)

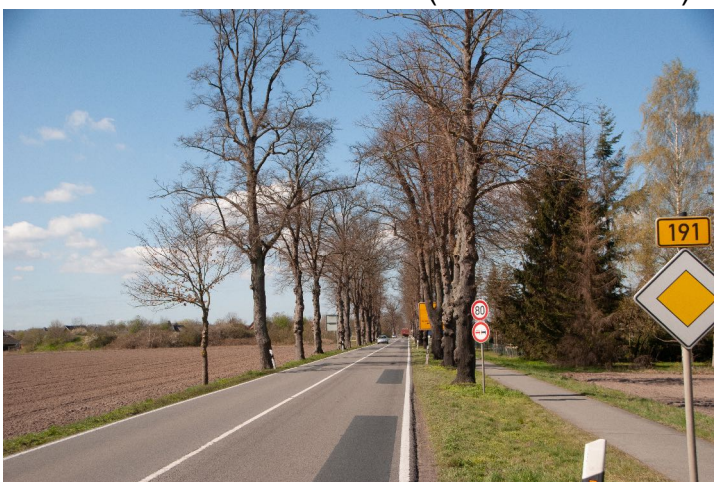

Abb. 9: Eichenreihe nördlich des Friedhofes (Punkt 6 in Abb. 1)

Abb. 10: Alteiche und höhlenreiche Birken südlich des Friedhofes (Punkt 7 in Abb. 1)

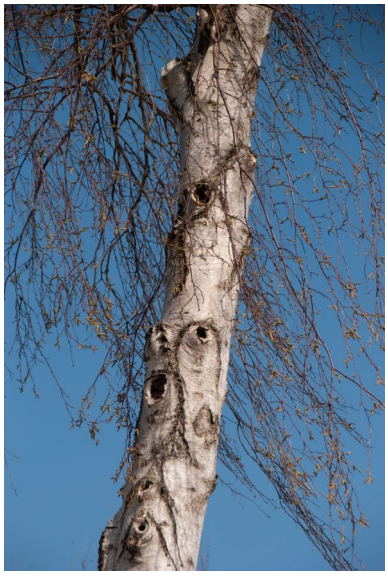

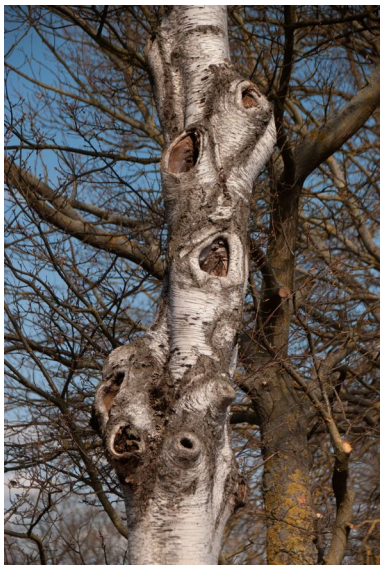

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.
Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe §44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen gemäß §45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmevoraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

2 Wirkungen des Vorhabens

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung einer Neuanlage auf die streng oder besonders geschützten Arten nach §7 BNatSchG.
Falls Wirkungen i. S. von §44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotsbestand zu umgehen. Im Hinblick auf die geplante Wohnbaulandentwicklung der o.g. Teilflächen sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Rodung von Gehölzbeständen und Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung
- Verfüllen von Senken

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Baukörper

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Verkehrsbelastungen
- Schadstoffemissionen
- Lichtemissionen
- Störungen durch Freizeitnutzung

3 Methodik

Die Bewertung erfolgt auf Basis einer Potentialanalyse. Die Potentialanalyse beruht auf einer Begehung und der Auswertung vorliegender Daten. Im Rahmen einer Begehung am 09.04.2020 wurden für die betreffenden Artengruppen relevante Strukturen erfasst. Grundsätzlich wird das Plangebiet nicht isoliert betrachtet, sondern das für die jeweilige Fragestellung und Artengruppe relevante Umfeld mit einbezogen.

3.1 Umweltdaten

Routinemäßig erfolgt ein Abgleich des Gebietes mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biotoptypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

3.2 Avifauna

Die Potentialanalyse basiert auf einer vor Ort-Begehung inkl. Erfassung von Vögeln am 09.04.2020 und der Auswertung vorliegender Daten. Eine Aussage zum realen Vogelbestand kann nur als Ergebnis von Kartierungen z.B. nach DDA-Standard (vergl. SÜDBECK et. al, 2005) erbracht werden.

3.3 Fledermäuse

Die Potentialanalyse basiert auf einer vor Ort-Begehung inkl. Erfassung von potentiellen Quartieren, Leitstrukturen und Nahrungshabitaten am 09.04.2020 und der Auswertung vorliegender Daten.

4 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

4.1 Umweltdaten

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet.

4.2 Avifauna

Im Plangebiet sind die in Tabelle 1 aufgelisteten Vogelarten, potentiell zu erwarten. Eine Aussage zum realen Vogelbestand kann nur als Ergebnis von Kartierungen z.B. nach DDA-Standard (vergl. SÜDBECK et. al, 2005) erbracht werden.

Tab. 1: Im Plangebiet potentiell zu erwartende Vogelarten und ihr Status
BV = Brutvogel im Plangebiet, N = Nahrungsgast, § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,
RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht, gelb markiert = streng geschützte Arten/Arten der Roten Liste Niedersachsen

Art	**Schutz-status**	**Bemerkungen allgemein** (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)	**Potentieller Status Plangebiet**
Amsel	§	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.	BV
Bachstelze	§	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit Jahren abnehmend, aber noch in allen Regionen regelmäßig anzutreffen.	BV
Baumpieper	§, RL-Ni V	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel mit allerdings fast überall abnehmender Tendenz.	BV
Blaumeise	§	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.	BV
Bluthänfling	§, RL-Ni 3	Brutvogel mit flächendeckender Verbreitung.	BV
Buchfink	§	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.	BV
Buntspecht	§	Überall verbreiteter Brutvogel.	BV

Dohle	§	Mehr oder weniger zerstreut brütend. Positiver Bestandstrend.	BV
Dorngrasmücke	§	Landesweit mehr oder weniger verbreitet auftretender Brutvogel.	BV
Eichelhäher	§	Als Brutvogel verbreitet	BV
Elster	§	Verbreitet vorhanden, aber in den Dörfern teilweise nur noch in Einzelpaaren oder überhaupt nicht mehr.	BV
Feldlerche	§, RL-Ni 3	Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz.	BV
Feldsperling	§, RL-Ni V	In allen Regionen als Brutvogel vorhanden und dabei zumeist verbreitet, allerdings zumeist im Bestand abnehmend.	BV
Fitis	§	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.	BV
Gartenbaumläufer	§	Nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel.	BV
Gartengrasmücke	§, RL-Ni V	Nahezu flächendeckend anwesender Brutvogel.	BV
Gartenrotschwanz	§, RL-Ni V	Regelmäßiger Brutvogel.	BV
Girlitz	§, RL-Ni V	Verbreitet vorhandener Brutvogel.	BV
Goldammer	§, RL-Ni V	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.	BV
Grauschnäpper	§, RL-Ni 3	Regelmäßiger Brutvogel Lücken in der landesweit geschlossenen Verbreitung gibt es nur in der Lüneburger Heide.	BV

Grünfink	§	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.	BV
Grünspecht	§§	Mehr oder weniger flächendeckend vorkommender Brutvogel.	BV
Hausrotschwanz	§	Verbreiteter Brutvogel.	BV
Haussperling	§, RL-Ni V	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit wenigen Jahrzehnten mit deutlichem Bestandsrückgang und bereits aus vielen Siedlungen verschwunden.	BV
Heckenbraunelle	§	Insgesamt verbreiteter Brutvogel.	BV
Heidelerche	§§, RL-Ni V	Regelmäßiger Brutvogel.	BV
Jagdfasan	§	Regelmäßiger Brutvogel. Auch in neuerer Zeit noch vielfach ausgesetzt.	BV
Klappergrasmücke	§	Verbreitet anzutreffender Brutvogel.	BV
Kleiber	§	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel.	BV
Kohlmeise	§	Flächendeckend auftretender Brutvogel.	BV
Mäusebussard	§§	Nester in größeren geschlossenen Baumbeständen (Laub- und Nadelholzhochwälder, bevorzugt Waldrandzone) aber auch in kleineren Gehölzen.	N
Mauersegler	§	Brutvogel mit abnehmender Tendenz.	N

Mehlschwalbe	§, RL-Ni V	Zwar flächendeckend vorhandener, aber insgesamt im Bestand abnehmender Brutvogel.	N
Mönchsgrasmücke	§	Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel.	BV
Ortolan	§§, RL-Ni 2	Regelmäßiger Brutvogel nur noch im Wendland und an der Grenze zu Sachsen-Anhalt	BV
Rabenkrähe	§	Nunmehr wieder überall verbreitet.	BV
Rauchschwalbe	§, RL-Ni, 3	Nahezu flächendeckend vorhandener jedoch eindeutig im Bestand abnehmender Brutvogel.	N
Rebhuhn	§, RL-Ni 3	Regelmäßiger Brutvogel. Jedoch dramatischer Bestandsrückgang. Regional völlig oder ganz erloschen.	BV
Ringeltaube	§	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.	BV
Rotkehlchen	§	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel.	BV
Rotmilan	§§, RL-Ni 2	Regelmäßiger Brutvogel, nahezu flächendeckend vorhanden.	N
Schwanzmeise	§	Nahezu überall als Brutvogel vorhanden.	BV
Schwarzkehlchen	§	Sehr zerstreut bis zerstreut im Tiefland anzutreffender Brutvogel.	BV
Singdrossel	§	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel.	BV

Star	§, RL-Ni 3	Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor Jahrzehnten. Auch im östlichen Tiefland mit starken Bestandseinbußen.	BV
Stieglitz	§, RL-Ni V	Zerstreut bis verbreitet auftretender Brutvogel.	BV
Trauerschnäpper	§, RL-Ni V	Im Allgemeinen als Brutvogel verbreitet vorhanden.	BV
Türkentaube	§	Weit verbreiteter Brutvogel.	BV
Turmfalke	§§, RL-Ni V	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.	N
Wacholderdrossel	§	Regelmäßiger Brutvogel	N
Wachtel	§, RL-Ni V	Regelmäßiger Brutvogel. In fast allen Landesteilen. Bisweilen invasionsartig auftretend.	BV
Waldohreule	§§, RL-Ni V	Verbreitet anwesender Brutvogel.	BV
Wendehals	§§, RL-Ni 1	Zerstreut im östlichen und mittleren Teil des östlichen Tieflandes	BV
Wiesenschafstelze	§	Verstreut bis verbreitet als Brutvogel.	BV
Zaunkönig	§	Allgemein verbreiteter Brutvogel.	BV
Zilpzalp	§	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.	BV

Horste von Greif- oder sonstigen Großvögeln konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

Für die im Plangebiet potentiell zu erwartenden streng geschützten (§§) und die besonders geschützten Arten (§), die auf der Roten Liste Niedersachsens oberhalb der Vorwarnliste geführt werden, erfolgt eine **Art für Art-Betrachtung**:

Bluthänfling
Der Bluthänfling gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Im Rahmen der Potentialanalyse werden vor allem die Gehölze/Gebüsche auf den Teilflächen 1 und 4 (Abb. 1) als Brut- und Lebensstätte angenommen. Die Gehölze/Gebüsche sind daher zu erhalten, alternativ sind zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ **funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich**.
Hecken mit vorgelagerten extensiv genutzten Grünstreifen, die nicht gedüngt werden, werden zur Förderung des Bluthänflings empfohlen. Bei Eingriffen in den Gehölzstreifen wären entsprechende Strukturen im geeigneten Umfeld als CEF-Maßnahme wieder herzustellen.

Feldlerche
Die Feldlerche gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Sie ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Wichtig ist ein offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Zu befahrenen Straßen, höheren Gehölzen oder baulichen Vertikalstrukturen werden Abstände von 60-100 m eingehalten; vergl. LANUV (2013), NLWKN (2011).
Während der Begehung am 9.4.2020 konnten 3 Feldlerchenreviere im Plangebiet erfasst werden; eine eindeutige Aussage zum Bestand, könnte aber nur als Ergebnis von Kartierungen erbracht werden. Im Rahmen der Potentialanalyse wird vom Gutachter aufgrund der potentiell nutzbaren Flächen im Plangebiet und durch die Bebauung neu entstehender Verdrängungsbereiche **der Verlust von 4 Feldlerchenrevieren bilanziert.** Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind daher funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich. Empfohlen wird die Schaffung von 0,4 ha geeigneter Habitate je Revierpaar; vergl. LINDEMANN (2012). **In der Gesamtsumme ergeben sich damit für das Plangebiet 1,6 ha CEF-Maßnahmefläche.**
Der Gutachter empfiehlt sich selbst begrünende Brachestreifen, die nicht gedüngt und jährlich mindestens einmal gemäht werden; vergl. NLWKN (2011).
Der Zeitraum bis zur Maßnahme-Wirksamkeit wird als kurz eingestuft, da die Feldlerche in der Lage ist flexibel auf wechselnde Fruchtfolgen zu reagieren. Die beschriebenen Kompensationshabitate verringern die für den Bruterfolg erforderliche Reviergröße erheblich gegenüber Revieren auf intensiv genutzten Ackerflächen. Daher weist KREUZIGER (2012) darauf hin, dass die Maßnahmen selbst auf vorher intensiv genutzten Ackerflächen, die bereits durch die Feldlerche besetzt waren, den gewünschten Effekt der Kompensation erfüllen.
Als Suchraum für die CEF Maßnahme wird ein Umfeld von maximal 2 km Entfernung vom Plangebiet empfohlen. Ein Mindestabstand von 60 m zu Straßenverkehrs-, Wald- und Siedlungsflächen sollte dabei eingehalten werden.

Grauschnäpper
Der Grauschnäpper gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Im Rahmen der Potentialanalyse wird die Teilfläche 3 – Friedhof (Abb. 1) als Brut- und Lebensstätte angenommen. Die höhlenreichen Gehölze sind daher zum Erhalt festzusetzen, alternativ sind zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ **funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich**. Für den Grauschnäpper sind Halbhöhlenbrüter-Kästen als Ersatz für den Verlust von Naturhöhlen geeignet. Bei Eingriffen in den Baumbestand am Friedhof werden daher 3 Kästen als Ersatz bilanziert.

Grünspecht
Der Grünspecht gehört zu den streng geschützten Arten (§§), gilt in Niedersachsen aber nicht als gefährdet. Im Rahmen der Potentialanalyse werden die Teilflächen 3 und 7 (Abb. 1) als Brut- und Lebensstätte angenommen, die Teilflächen 1, 2 und 4 als geeignete Nahrungshabitate. Sollten die genannten Habitate und Brut- und Lebensstätten im Rahmen der geplanten Eingriffe zerstört werden, sind **funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich**. Da Grünspechte keine Ersatzquartiere annehmen, kann die Art nur durch eine Optimierung der Biotope gestärkt werden. Eine Förderung der Art erfolgt durch die Anlage von extensiv genutzten Randstreifen oder Grünflächen. Im Gegensatz zur Feldlerche ist es in diesem Fall möglich, sie an höhere Strukturen (Baumreihen etc.) zu arrondieren. Die erforderliche Kompensationsfläche ist abhängig von der tatsächlich zerstörten Biotopfläche und sollte dieser entsprechen.
Zusätzlich sollten Baumarten angepflanzt werden, die perspektivisch Brutmöglichkeiten bieten, empfohlen werden Obstgehölze und Birken.

Heidelerche
Die Heidelerche ist ein Bodenbrüter und gehört zu den streng geschützten Vogelarten (§§); in Niedersachsen gilt sie nicht als gefährdet, wird jedoch auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt. Bei der Begehung am 09.04.2020 wurde ein rufaktives Männchen in der Baumreihe der Teilfläche 7 (Abb.1) erfasst. Sollten geeignete Habitate und Brut- und Lebensstätten im Rahmen der geplanten Eingriffe zerstört werden, sind **funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich**. Entscheidend für die Art sind dem Gehölzbestand vorgelagerte Bereiche mit extensiver Nutzung. Werden entsprechende extensive Randstreifen zerstört, sind sie in entsprechender Größe zu kompensieren und vor Eingriff sicher- bzw. herzustellen.

Mäusebussard
Der Mäusebussard gehört zwar wie alle Greifvögel zu den streng geschützten Arten (§§), ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft und gilt als „flächendeckend vorhandener Brutvogel“.
Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Mäusebussard nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich. Extensiv genutzte Grünstreifen und Grünlandflächen, die nicht gedüngt und regelmäßig gemäht werden, werden zur Förderung des Mäusebussards empfohlen.

Ortolan
Der Ortolan gehört zu den streng geschützten Arten (§§), und gilt in Niedersachsen als stark gefährdet (RL-Ni-2). Brutbestände sind aus dem Umfeld bekannt (CHRISTOPHERSEN et. al. , 2018, MEIER-PEITHMANN et. al, 2002). Im Rahmen der Potentialanalyse werden die Teilflächen 3, 4, 6 und 7 (Abb. 1) als geeignete Brut- und Lebensstätte angenommen. Ortolane nutzen die Gehölze als Singwarten und brüten ihnen „zu Füßen“ in geeigneten Randstreifen. Die jeweils vorgelagerten Ackerflächen stellen potentielle Nahrungshabitate dar.
Sollten die genannten Habitate und Brut- und Lebensstätten im Rahmen der geplanten Eingriffe zerstört werden, sind **funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich**. Eine Förderung der Art erfolgt durch die Anlage von Baumreihen, Alleen und Feldgehölzen in Kombination mit extensiv genutzten Ackerrandstreifen (NLWKN, 2011). Die erforderliche Kompensationsfläche ist abhängig von der tatsächlich zerstörten Biotopfläche und sollte dieser entsprechen.

Rauchschwalbe
Die Rauchschwalbe gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört.
Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für die Rauchschwalbe nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich. Extensiv genutzte Grünstreifen und Grünlandflächen, die nicht gedüngt und regelmäßig gemäht werden, werden zur Förderung des Rauchschwalbe empfohlen.

Rebhuhn
Das Rebhuhn gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3); in den vergangenen Jahren ist ein dramatischer Bestandsrückgang erfolgt (NLWKN, 2011/2). Bei der Begehung am 9.4.2020 wurde ein Rebhuhn auf der Teilfläche 2 beobachtet. Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind daher **funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich**.

Geeignete Maßnahmen wären u.a. (NLWKN, 2011):
- Anlage von Hecken und Feldgehölzen
- Erhalt und Entwicklung von ungenutzten Feldrainen und Grabenrändern
- Förderung von Saumstreifen, die nur alle 2-3 Jahre gemäht werden
- Einseitige Pflege von Grabenrändern mit jährlich wechselnder Seite für die Mahd

Rotmilan
Der Rotmilan gehört wie alle Greifvögel zu den streng geschützten Arten (§§) und gilt in Niedersachsen als stark gefährdet (RL-NI 2). Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Rotmilan nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Star
Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Im Rahmen der Potentialanalyse werden die Teilfläche 3 – Friedhof und 7 (Abb. 1) als Brut- und Lebensstätte angenommen. Die höhlenreichen Gehölze sind nach Möglichkeit zu erhalten, alternativ sind zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ **funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich**. Für den Star sind Kästen als Ersatz für den Verlust von Naturhöhlen geeignet. Bei Eingriffen in den Baumbestand am Friedhof und auf Teilfläche 7 werden daher 5 Kästen als Ersatz bilanziert.

Turmfalke
Der Turmfalke gehört wie alle Greifvögel, zu den streng geschützten Arten. Er ist in Niedersachsen nicht als gefährdet eingestuft, befindet sich aber auf der Vorwarnliste zur Roten Liste. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Star nicht hergestellt werden. Die ökologische

Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich. Extensiv genutzte Grünstreifen und Grünlandflächen, die nicht gedüngt und regelmäßig gemäht werden, werden zur Förderung des Turmfalken empfohlen.

Waldohreule
Die Waldohreule gehört wie alle heimischen Eulenarten zu den streng geschützten Arten (§§), ist in Niedersachsen nicht als gefährdet eingestuft, befindet sich aber auf der Vorwarnliste zur Roten Liste (RL-NI V). In der Teilfläche 4 und 7 wurden Nester von Elstern und Rabenkrähen festgestellt, die als potentielle Brut- und Lebensstätten der Waldohreule eingestuft werden. Die benannten Gehölze sind nach Möglichkeit zu erhalten, alternativ sind zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ **funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich**. Als Ersatz für den Verlust der o.G. Nester sind Nistkörbe für Waldohreulen (z.B. Fa. Schwegler) geeignet. Hier wird das Anbringen von 3 Körben im geeigneten Umfeld empfohlen.

Wendehals
Der Wendehals gehört zu den streng geschützten Arten (§§), gilt in Niedersachsen vom Erlöschen bedroht (RL-Ni 1). Im Rahmen der Potentialanalyse werden die Teilflächen 3 und 7 (Abb. 1) als Brut- und Lebensstätte angenommen, die Teilflächen 1, 2 und 4 zusätzlich als geeignete Nahrungshabitate. Sollten die genannten Habitate und Brut- und Lebensstätten im Rahmen der geplanten Eingriffe zerstört werden, sind **funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich**. Für den Wendehals sind Kästen als Ersatz für den Verlust von Naturhöhlen geeignet. Bei Eingriffen in den Baumbestand am Friedhof und auf Teilfläche 7 werden daher 5 Kästen als Ersatz bilanziert. Zusätzlich ist eine Ersatzpflanzung abgängiger Bäume und die Förderung extensiv genutzter Randstreifen vorzusehen.

Für weitere im Untersuchungsgebiet potentiell zu erwartende „besonders geschützte Vogelarten“ ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; siehe Kap. 5.

4.3 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt (§§). Tabelle 1 zeigt im Umkreis von 10 km um das Plangebiet nachgewiesene Fledermausarten (Quelle: Batmap, 2020).

Tab. 2: Schutzstatus sowie Quartier- und Habitatpräferenz der im Umkreis von 10 km erfassten Fledermausarten (Quelle Batmap, 2020)

Legende: § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art, FFH IV (FFH-Richtlinie, Anhang 4) RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht), N = Status unbekannt

Habitatkomplexe: 1=Wälder, 2=Gehölze, 4=Fließgewässer, 5=Stillgewässer, 6= Sümpfe, Niedermoore, Ufer, 8= Fels-,Gesteins- u. Offenlandbiotope, 9=Heiden, Magerrasen, 10=Grünland/Grünanlagen, 12=Ruderalfluren, 13=Gebäude, 14=Höhlen

(NLWKN, 2015)

Art	**Schutz-status**	**Quartiere**	**Bemerkungen allgemein** (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Bechsteinfledermaus *(Myotis bechsteinii)*	§§, FFH IV, RL-Ni 2	**Wochenstuben:** Baumhöhlen, Stammanrisse, Kästen **Winterquartiere:** Baumhöhlen, Höhlen, Stollen,	1,2,14
Braunes Langohr (*Plecotus auritus)*	§§, FFH IV, RL-Ni 2	**Wochenstuben:** sehr vielfältige sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere, Kästen, **Winterquartiere:** sehr variabel, in Kleinquartieren von Kellern, Holzstapeln, Höhlen und Bunkern bis zu Baumhöhlen, Brunnenschächten etc.	1,2, 10,**13**,14
Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*	§§, FFH IV, RL-Ni 2	**Wochenstuben:** typische Gebäudefledermaus, hinter Schalbrettern, Zwischendächern und Verkleidungen, vor allem in Spaltenräumen in ungenutzten Dachstühlen **Winterquartiere:** Felsspalten in Höhlen, Bodengeröll, Stollen, Bunker, Keller	1,2,4,5,10,12,**13**, 14
Fransenfledermaus (Myotis natteri)	§§, FFH-IV, RL-Ni 2	**Wochenstuben:** Baumhöhlen, Kästen, Hohlblocksteine **Winterquartiere:** Höhlen, Stollen, Bodengeröll, Felsspalten	1,2,4,5,6,14
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)	§§, FFH IV, RL-Ni 2	**Wochenstuben:** vor allem Spechthöhlen, auch Baumhöhlen, meist Buche, Kästen, Höhe 4-12m, **Winterquartiere:** dickwandige Baumhöhlen, Felsspalten und Deckenspalten von Höhlen, tiefe Mauerspalten an Gebäuden und Brücken	1,2,5,**13**

Großes Mausohr (Myotis myotis)	§§, FFH IV, RL-Ni 2	**Wochenstuben:** Gebäudequartiere meist größere Dachräume **Winterquartiere:** Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen, Felsspalten	1,2, 10,**13**,14
Kleinabendsegler *(Nyctalus leisleri)*	§§, FFH IV, RL-Ni 1	**Wochenstuben:** Typische Baumfledermaus: Spechthöhlen und Fäulnishöhlen, Kästen **Winterquartiere:** Baumhöhlen, selten in Gebäuden	1,2,5,9
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*)	§§, FFH IV, RL-Ni 1	**Wochenstuben:** Stammanrisse, hinter Rinde, Flachkästen, Fensterläden, Holzverkleidungen **Winterquartiere:** Höhlen, Stollen, Bodengeröll, Felsspalten, hinter Baumrinde	1,2,10, **13**,14
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)	§§, FFH IV, RL-Ni	**Wochenstuben:** Spaltenräume an Gebäuden, hinter Verkleidungen und Verschalungen und in Zwischendächern **Winterquartiere:** Bisher wenig Daten, Gebäude und Baumhöhlen	1,2,4,5,6,**13**
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)	§§, FFH IV, RL-Ni 2	**Wochenstuben:** Rindenspalten und Baumhöhlen, Holzverkleidungen, Kästen **Winterquartiere:** Baumhöhlen und Holzstapel	1,2,10,**13**,14
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)	§§, FFH IV, RL-Ni 3	**Wochenstuben:** Baumhöhlen, Kästen, Spalten unter Brücken, selten Gebäude **Winterquartiere:** Höhlen, Stollen, Bunker, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten	1,2,4,5,**13**,14
Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*	§§, FFH IV, RL-Ni 3	**Wochenstuben:** Spaltenräume an Gebäuden, hinter Verkleidungen und Verschalungen und in Zwischendächern sowie in Fledermauskästen **Winterquartiere:** Felsspalten in Höhlen, Stollen, Bunkern, Kellern	1,2,4,5,6,8,9, 10,12,**13**,14

Die Teilflächen 3 und 7 bieten aufgrund des höhlenreichen Altbaumbestandes potentielle Sommer- und Zwischenquartiere sowie Wochenstuben für baumbewohnende Fledermäuse. Geeignete Winterquartiere sind nicht zu erwarten.
Die Teilflächen 5, 6, 7 und 8 sind im Rahmen einer Potentialanalyse als wertgebende Leitstrukturen einzustufen und die Teilflächen 1, 3, 4, 5, 6, 7 bieten zudem ein breites Spektrum an geeigneten Nahrungshabitaten sowohl für baumbewohnende als auch gebäudebewohnende Fledermausarten aus dem Umfeld.
Der Verlust von Höhlen- und Habitatbäumen sowie wertgebenden Leitstrukturen erfordert CEF-Maßnahmen. Werden im Rahmen eines Eingriffs Höhlenbäume beseitigt, handelt es sich regelmäßig um geschützte Lebensstätten, die durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ersetzt werden müssen. Sind Fledermäuse betroffen, werden daher häufig Fledermauskästen eingesetzt. Je größer die Kastengruppen, desto höher der Besiedlungserfolg, es sollten immer mindestens 10

Kästen als sog. Kastengruppe angebracht werden. Jede Kastengruppe sollte mehrere Modelle enthalten. Im Fall der untersuchten Baumbestände sind aus Sicht des Gutachters **20 Fledermauskästen als CEF-Maßnahme erforderlich.** Die Kästen sollten nach Möglichkeit im verbleibenden Baumbestand auf der Planfläche oder im unmittelbaren Umfeld (bis 500m) fachgerecht aufgehängt werden.
Eingriffe in die Leitstrukturen sollten weitestgehend minimiert werden. Komplett unterbrochene Leitstrukturen sollten durch Nachpflanzungen ersetzt werden.

4.4. Empfehlungen im Hinblick auf Ausgleich- und Ersatzmaßnehmen / CEF-Maßnahmen

Artenschutzrechtliche Konflikte könnten erheblich minimiert werden, wenn zumindest wesentliche Teile der randlich gelegenen Teilflächen/Gehölze 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 (Abb.1) erhalten bzw. zum Erhalt festgesetzt werden. Eine genauere Bilanzierung von erforderlichen CEF-Maßnahmen (z.B. Nachpflanzungen, Ersatzquartiere/Kästen) kann erst erfolgen, wenn konkretere Planungen vorliegen.

Für die offene Feldflur wären zwei Kompensationskomplexe gefordert:

- 1,6 ha CEF-Maßnahmefläche für Feldlerche und Rebhuhn: Sich selbst begrünende Brachestreifen, die nicht gedüngt und jährlich mindestens einmal gemäht werden mit einem Mindestabstand von 60m zu höheren randlichen Strukturen (Gebäude, Baumbestand etc.).
- 400 Meter extensive Ackerrandstreifen mit begleitenden Gehölzen (Hecken, Baumreihen, Gehölzen) für Grünspecht, Wendehals, Ortolan und Rebhuhn

Beide Maßnahmekomplexe erfüllen gleichzeitig die Anforderungen der übrigen in der Art-für-Art Betrachtung aufgeführten Vogelarten im Hinblick auf notwendige CEF-Maßnahmen. Die genannten Maßnahmekomplexe sind vor der Umsetzung der Eingriffe einzurichten.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1.März bis 30.Juni) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Gleiches sollte auch im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse Berücksichtigung finden.

6 Ergebnis der artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der empfohlenen CEF-Maßnahmen (Vergl. Kap. 4) für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

7 Literatur

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden

CHRISTOPHERSEN et. al. (2018): Beiträge zur Avifauna im Landkreis Lüneburg 2008-2016, Der Lebensraum Band 7 / Heft 1/ 2018, Lüneburg

DIETZ, C. et al. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas, Kosmos, Stuttgart

DRACHENFELS, O.v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs., Heft A/4, 1-326, Hannover

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

KREUZIGER, J. (2013): Die Feldlerche in der Planungspraxis, Werkstattgespräch HVNL, Vortrag, 26. S.

LANUV (2017): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen; Link:http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6524

LINDEMANN, I. (2012): Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bebauungsplan Biogas Woltersdorf, Gemeinde Woltersdorf, 26. S.

NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, Ortolan. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN (2011/1): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, Rebhuhn. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN (2011/1): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, Wendehals. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256

MEIER-PEITHMANN et. al. (2002): Aus der Voegelwelt des Hannoverschen Wendlandes, Lüchow-Dannenberger Ornithologische Jahresberichte 15/16

SÜDBECK, P. et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolffzell